

---

**7657/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 12.08.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
betreffend Diplomatenvpässe**

Vor kurzem veröffentlichte Chat Protokolle zeigen ein Interesse von Personen an Diplomatenvpässe, die kein augenscheinliches Anrecht daran haben. Spezifisch zeigte sich, dass Thomas Schmid als Generalsekretär im Finanzministerium mit Diplomatenvpass reiste, dieses Privileg aber nach seinem Übertritt in die ÖBAG verlor und das relevanter Gesetz daher zu seinen Gunsten abändern lassen wollte. Laut § 6 Abs 1 Passgesetz 1992 sind Diplomatenvpässe einer enumerativ limitierten Gruppe von Personen zugänglich:

1. dem Bundespräsidenten;
2. dem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten sowie den Vizepräsident\_innen des Bundesrates;
3. Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären;
4. Mitgliedern des außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates sowie den in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments;
5. leitenden Bediensteten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
6. sonstigen Beamten des höheren auswärtigen Dienstes mit Ausnahme von Beamten im Ruhestand;
7. sonstigen Vertragsbediensteten des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung;
8. Mitgliedern des diplomatischen Personals österreichischer Berufsvertretungsbehörden;
9. den Leiter\_innen von Koordinationsbüros der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit und deren Stellvertreter\_innen;
10. anderen Personen, die von der Republik Österreich in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden;
11. Personen, die in leitender Funktion im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich liegt; und

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

12. Ehegatt\_innen oder eingetragenen Partner der in Z 1, 8 und 9 genannten Personen, minderjährigen Kindern der in Z 8 und 9 genannten Personen, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie sonstige im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der in Z 8 und 9 genannten Personen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **Anfrage:**

1. Welche Kriterien sind für § 6 Abs 1 Z 10 Passgesetz 1992 anwendbar?
2. Welche Kriterien sind für § 6 Abs 1 Z 11 Passgesetz 1992 anwendbar?
3. Wie viele Diplomatenvpässe wurden in den letzten drei Jahren (seit 1. Jänner 2018) ausgestellt?
  - a. Bitte um Aufgliederung nach den 12 Kategorien (Ziffern) des § 6 Abs 1 Passgesetz 1992.
4. Wie viele gültige Diplomatenvpässe sind derzeit im Umlauf?
  - a. Bitte um Aufgliederung nach den 12 Kategorien (Ziffern) des § 6 Abs 1 Passgesetz 1992.